

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reininger  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reininger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das  
Bundesministerium für Justizper Email an:  
team.z@bmj.gv.at**GZ: BMASK-10310/0009-III/A/4/2013**

Wien, 18.04.2013

**Betreff: Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (GesRÄG 2013); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 21.03.2013, GZ BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes wie folgt Stellung:

Die geplante GmbH-Reform und insbesondere deren Kapitalaufbringungs Vorschriften findet nach den Erläuterungen zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) ihre Rechtfertigung in den zuletzt rückläufigen Zahlen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Österreich.

Die durch Centros eingeleitete und durch Folgeentscheidungen wie Überseering und Inspire Art fortgeschriebene Judikaturlinie des EuGH zur Frage der Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften hat in Europa einen Wettbewerb von Gesellschaftsformen ausgelöst, die der Attraktivierung bestehender österreichischer Strukturen das Wort redet. Andere Unionsmitglieder verfügen in unterschiedlichsten Spielarten und Varianten bereits über eine „GmbH light“ in Form der britischen Private Limited Company, der französischen SARL oder der noch vergleichsweise jungen deutschen Unternehmergeellschaft (UG – haftungsbeschränkt), für die entweder kein fester Betrag (SARL) oder lediglich Mindestkapital in Form eines Nennbetrages von einem Euro (UG) oder einem Pfund (Ltd) vorgesehen ist.

Unbestritten ist es erforderlich, auch die Gesellschaftsformen des österreichischen Rechts den wirtschaftlichen Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechend und vor allem existenzgründerfreundlich auszugestalten. Es ist daher nur konsequent, dass die gegenständliche Reform eine Senkung des GmbH-Mindestkapitals auf 10.000 Euro vorsieht und so die Schwelle für Neugründung insbesondere für den Dienstleistungssektor senkt, dabei aber eine gewisse Seriositätsschwelle gewahrt wird.

Im Vorfeld dieses Gesetzesvorhabens haben Literatur und Praxis den Nutzen des Mindestkapitals unter unterschiedlichsten Gesichtspunkten (Gläubigerschutz, Seriositätsschwelle – Freihaltung des Geschäftsverkehrs von unseriösen Unternehmungen, Vorsichtsprinzip etc.) mannigfaltig diskutiert. Dabei ist allen Stellungnahmen und genannten Aspekten eins gemein: sie sind dem Schutz des Rechtsverkehrs verschrieben.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung zu erwartender Auswirkungen des gegenständlichen Anpassungs- und Adaptierungsvorhabens insbesondere mit Blick auf einen in der Diskussion bislang unterrepräsentierten Aspekt – jenen des *Schuldnerschutzes* – gibt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz allerdings Folgendes zu bedenken:

Ziel der Senkung des Mindestkapitals und sonstiger Anlaufkosten ist es, Unternehmensgründungen zu erleichtern. In Anbetracht der geringen tatsächlich einzuzahlenden Mindestsumme von 5.000 Euro ist zu erwarten, dass Start-up-Unternehmer - auf das Trennungsprinzip vertrauend - geplante Vorhaben eher durch Gründung einer GmbH denn durch den Betrieb eines Einzelunternehmens – der bis dato die oftmals gewählte Alternative darstellt – verfolgen werden. Doch benötigt jedes noch so kleine Unternehmen ein gewisses – regelmäßig 5.000 Euro überschreitendes – Eigenkapital, das in Ermangelung ausreichender Gesellschaftsmittel, die bei Gründung tatsächlich eingezahlt werden, durch Kreditmittel sicherzustellen ist. Vermögen und Eigenkapital einer Gesellschaft bilden den Schlüssel zur Kreditwürdigkeit - Kreditinstitute müssen die Vergabe von Darlehen an eine „GmbH-neu“ demzufolge unter die Bedingung der Beibringung von Sicherheiten stellen. Hält man sich die typische Situation eines/r Jungunternehmer/s/in vor Augen, wird diese/r oder werden dessen/deren Angehörige für die weiterhin regelmäßig notwendigen Bankkredite, die Anfangsinvestitionen und Anlaufverluste der neu gegründeten Gesellschaft ermöglichen respektive abfedern, eine persönliche Haftung in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts übernehmen. Im Falle des Scheiterns der Unternehmung erweist sich die durch die Gründung der GmbH erhoffte Haftungsbeschränkung als nur scheinbar, die persönliche Haftung wird- GmbH hin oder her - schlagend. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Haftungsbeschränkung Gründer/n/innen Sicherheit suggeriert und die Zukunftsträchtigkeit des Erprobens von Unternehmungen ex ante unter Umständen weniger gewissenhaft überprüft wird.

Diese Befürchtung korreliert mit Daten, die aus einem Vergleich zwischen in Österreich tätigen Limiteds (Ltds) und anderen Unternehmensformen gewonnen werden konnten:<sup>1</sup> Die in Österreich gemeldeten Ltds weisen eine deutlich höhere Insolvenzneigung auf als der Durchschnitt aller österreichischen Rechtsformen einschließlich protokollierter EinzelunternehmerInnen. Offenbar trägt das geringe Mindestkapital dazu bei, dass GründerInnen ohne finanziellen Rückhalt auf diese haftungsbeschränkende Rechtsform ausweichen. Diese Überlegungen waren wohl auch ausschlaggebend dafür, das Mindestkapital nicht gänzlich abzuschaffen, sondern lediglich eine Reduktion auf 10.000 Euro vorzusehen. Damit verbleibt ein gewisses Maß an Seriosität gewahrt und die Gründung von Scheingesellschaften wird nicht gefördert.

Pointiert formuliert bleibt dennoch folgende These: Geringes Mindestkapital – hohes Insolvenzrisiko. Gerade dieses von der Europäischen Kommission im Small Business Act (SBA) ausgemachte Gründungsrisiko gilt es zu neutralisieren; schließlich wird konzediert, dass zahlreiche UnternehmerInnen mit ihrem ersten Unternehmen Schiffbruch erleiden, bevor sich der große Erfolg einstellt.<sup>2</sup> Die Kommission fordert daher die Mitgliedsstaaten auf, Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Risikobeschränkung führen und ehemaligen Unternehmer/n/innen, die persönlich gehaftet haben, ermöglichen, eine Schuldbefreiung binnen drei Jahren zu erlangen, die nicht an das Erreichen einer Mindestquote geknüpft ist. Der österreichische Privatkonkurs – der Anwendung auf persönlich haftende UnternehmerInnen findet – entspricht den Vorgaben des SBA nicht. Insbesondere das Erreichen einer Mindestquote von 10 % stellt in der Praxis das größte Hindernis für das Erreichen einer Entschuldung dar. Ein europäischer Vergleich der Regelungen über den Privatkonkurs zeigt, dass diese Mindestquote ein wenig zeit- und sachgerechtes österreichisches Unikum bildet. In der Regel sehen Mitgliedsstaaten der Union Entschuldungsfristen von drei bis fünf Jahren vor. Diese sind nicht an Mindestquoten gekoppelt. Großbritannien trägt den Risiken einer persönlichen Haftung – die auch mit der Gründung einer Limited einhergehen kann – Rechnung, indem eine einjährige Entschuldungsfrist vorgesehen ist. Deutschland sieht aktuell eine Höchstfrist von fünf Jahren im Privatkonkurs vor.

Der österreichische Gesetzgeber steht aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz diesen Vorgaben in der Pflicht, der soeben dargestellten erhöhten Gefahr des wirtschaftlichen Scheiterns im Zuge der GmbHG-Novelle Rechnung zu tragen und den vorliegenden Vorschlag um ein Modul, das in Österreich schon seit Jahren diskutiert wird, zu erweitern: die Reform des Privatkonkurses.

Im Rahmen der im BMJ anlässlich der aktuellen Diskussion geführten Verhandlungen wird, um den Vorgaben des SBA gerecht werden zu können, seitens der Wirt-

---

<sup>1</sup> Vgl dazu *Traar/Kantner* in *Bachner*, GmbH-Reform 53ff.

<sup>2</sup> Siehe „Große Projekte für kleine und mittlere Unternehmen – Wie die EU den Mittelstand unterstützt“, Communiqué der Europäischen Kommission zum SBA.

schaft gefordert, eine Differenzierung zwischen sogenannten „echten“ Privaten und ehemaligen Unternehmer/n/innen vorzunehmen. Eine solche scheint allerdings wegen drohender Abgrenzungsschwierigkeiten und in Anbetracht der bereits erwähnten Interzession naher Angehöriger nicht geboten. Ob es sich um UnternehmerInnen- oder InterzedentInnenschulden handelt, darf keine Rolle spielen.

Zur Diskussion steht in diesem Gremium auch eine bloß kleine Reform des Privatkonkurses. Diese sieht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie etwa Krankheit, Scheidung oder Langzeitarbeitslosigkeit eine Entschuldung auch in Fällen, in denen die gesetzlich vorgeschriebene Quote nicht erreicht wird, vor. Diese Billigkeitsgründe kämen aber gerade ehemaligen Unternehmer/n/innen nicht zu Gute, schließlich scheitern diese oftmals an mangelnder Auftragslage, Ausfällen oder anderen Faktoren, die volatile Zeiten wie diese mit sich bringen. Das Anreichern um Billigkeitsgründe, die als ergänzendes Instrumentarium durchaus begrüßenswert sind, ändert nichts an der bestehenden Insuffizienz des österreichischen Privatkonkurses.


Die erleichterte Unternehmensgründung muss durch erleichterte Entschuldung begleitet werden. Um Abgrenzungsschwierigkeiten und Unbilligkeiten (auch für InterzedentInnen) zu verhindern, muss an der Einheit des Privatkonkurses für alle Personen – egal woher die Schulden stammen – festgehalten werden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schlägt vor, sich einem von der Richterschaft unterbreiteten Reformmodell anzuschließen. Dieses sieht ein zweistufiges System vor. In Stufe eins sollen SchuldnerInnen eine Mindestquote von 10% binnen fünf Jahren erreichen. Erreichen sie diese nicht, können sie eine Restschuldbefreiung erlangen, sofern Billigkeitsgründe dafür sprechen, oder in Stufe zwei, die ebenfalls fünf Jahre andauert, ohne das Erreichen einer Quote entschuldigt werden. Dieses System soll allen Schuldner/n/innen offenstehen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

i.V. Alfred Koglbauer

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	OpPO+A9c1NZOp1JgM8L83gp0A4HTPx2AwbRbt96lfts978OzSsqdl6Crlyav05eWuIn ZUduYkx0YWmjRhaJ7kl3JuRCjCQWu40jq2n6LEKTYU0Qgt+3guUAQFq1hv5QeLXBWap uWysk4jEPp38ROXmi7qcM+gl29lJo4BrhUzI8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-18T14:44:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	